

## **7. Kapitel**

### **Hexenwahn, auch in den Grunddörfern**

In Deutschland gab es leider auch eine Zeit, in der der Wahnglaube an Hexerei und Zauberei alle Schichten des Volkes erfasst hatte. Männer und Frauen, Bauern wie Bergleute, niedere und höhere Richter und vor allem auch die Geistlichkeit waren in diesem Wahne befangen. Die Kirche, in erster Linie die katholische Kirche, leistete diesem Unwesen sogar noch Vorschub.

Die Grafschaft Mansfeld und die Grunddörfer sind von diesem Wahne nicht frei geblieben. Er hat sich sogar auch nachher, als längst keine Hexenprozesse mehr geführt wurden, noch lange erhalten. Und doch sind nur wenige Hexenprozesse gegen Personen in unserer Gegend bekannt geworden. Ein altes Kirchenbuch von Leimbach meldet aus den Jahren 1600 - 1626 den Tod von zwei Personen, die wegen Zauberei verbrannt wurden, und zwar wurde am 29. Februar 1604 die Frau eines Annaröder Fuhrmanns, Martha Lorentz, wegen Zauberei verbrannt, und am 30. Juli 1606 erleidet Margarete Sommer aus Ahlsdorf, ebenfalls eine Zauberin, an der "Schwarzen Eiche" (Richtplatz) den Tod durch Feuer (Karl Nothing, Mein Mansfeld S.241). Außerdem ist von Pfarrer Könnecke in den Mansfelder Blättern Jhrg. 1896 S.32/65 über zwei Hexenprozesse eingehend berichtet worden, in denen eine Frau aus Ahlsdorf als Hexe angeklagt war und in denen Zeugen aus Ahlsdorf, Hergisdorf, Kreisfeld und Eisleben, darunter die Pastoren von Ahlsdorf und Hergisdorf, gegen sie aussagten.

Zunächst einige allgemeine Bemerkungen:

Die Hexen sollten mit dem Teufel im Bunde stehen und mit dessen Hilfe übernatürliche Dinge verrichten können, insbesondere Menschen und Tieren Krankheiten und allerlei anderen Schaden antun können. Um in den Verdacht als Hexe zu kommen, reichten oft schon körperliche Gebrechen, z.B. große Hässlichkeit, aus. Aber auch Klatsch und Angebereien, die den niedrigsten Beweggründen entsprangen, konnten zur Anklage und zum Prozess führen. Was das aber bedeutete, kann heute kaum noch in vollem Umfange ermessen werden. Der elendeste Klatsch wurde von den Gerichten ernsthaft behandelt. Einen amtlichen Verteidiger gab es überhaupt nicht. Legte die Angeklagte nicht das gewünschte Geständnis ab, so wurde die Folter angewendet. Bekannte die Gemarterte hierbei, auch wenn es nur geschah, um von den entsetzlichsten Schmerzen loszukommen, das, was der Richter wollte, so lautete das Urteil auf Tod, und das Urteil wurde dann auf ebenso grausame Weise vollstreckt. Wurde die Angeklagte aber freigesprochen, weil sie trotz der größten Qualen sich nicht für schuldig bekannt hatte, so behielt sie zeitlebens ihren durch Marter zerrütteten und siechen Leib. Hierzu kam noch, dass alle Gerichtskosten, die infolge des umständlichen Verfahrens und der Marterung sehr hoch waren, von der Angeklagten oder ihrer Familie getragen werden mußten.

In den beiden erwähnten Hexenprozessen handelt es sich um Anklagen wider die Pfarrwitwe Anna Kluge aus Ahlsdorf.

#### **Prozess von 1652**

Der erste Prozess wurde eingeleitet, weil die "Zauberin" Anna Moll, die am 5. Mai 1652 in Sangerhausen wegen Hexerei verbrannt worden war, ausgesagt hatte, dass die Anna Kluge zu Ahlsdorf hexen könne. Sie hätte sie, die Mollin, um ihr Auge gebracht, den Kühen des Superintendenten in Eisleben die Milch entzogen, so dass sie lauter Blut gegeben und dergleichen mehr.

Die Angeklagte Anna Kluge war eine geborene Huth. Ein Bruder von ihr, der sogar als Zeuge wider sie auftrat, war in Kreisfeld verheiratet. Zur Zeit des Prozesses muss die

Angeklagte schon in vorgerückten Jahren und ziemlich hässlich gewesen sein, da die Frauen beim heiligen Nachtmahl aus Ekel nicht nach ihr den Kelch nehmen wollten. Auch hatte sie böse rote (entzündete?) Augen. Ihr Mann hieß Johann Kluge und war von 1615 - 1630 Pfarrer von Hornburg, aber schon 1636 seines Amtes enthoben, weil er das Jahr zuvor einen Soldaten zu Hergisdorf, wie man sagt, aus Notwehr erstochen hatte. Nach den Prozessakten war er schon 1644 verstorben und sein Weib wohnte schon 1642 in Ahlsdorf. Hier besaß die Pfarrwitwe ein sehr bescheidenes "Gütchen". Ihre Habseligkeiten bildeten, außer dem Häuschen und vermutlich einem kleinen Stück Land, folgende Stücke: 1 Kuh, 1 Wochenkalb, 3 Hühner, ein Über- und Unterbett, 2 Bezüge, 1 Rolltuch, 3 Klammern, 1 Brill, 1 Viertel Erbsen, 1 Schaube, 1 Säge, etliche Briefe, 1 Rock, 1 Büttel, 1 Fass voll Mehl, 1 Hechttonne voll Mehl, 1 Schrank, 1 Bohle, Waschfass, Klammern, Nagelwinder und Salzmesse.

#### Einige Zeugenaussagen:

1. Der Superintendent der Grafschaft Mansfeld M. Michael Emmerling in Eisleben sagt am 12. Mai 1652 folgendes aus:

Ungefähr um Johanni 1650 klagte mir meine Hausfrau, dass ihre vier Kühe, so sie nebst einer Magd Marie, jetzt Georg Zindels Weib, zu Ahlsdorf auf die Pfarr in die Weide getan, wären verhext worden, so dass sie in die vier Wochen lang keine Milch gäben und auch sonst einen üblen Zustand hätten und in Hof und Ställen umhergelaufen, gerissen und gebölkert, dass man sie wieder hinaustun musste, dergleichen haben fast alle Einwohner in Ahlsdorf geklagt, ebenfalls Herr Albert Spiess allhier und anders und hat man insgemein der alten Pfarrwitwe Anna Kluge zu Ahlsdorf ungescheuet Schuld gegeben. Darauf ich dem Pfarrer dieses Orts, Herrn Wolfgang Klugen befohlen, sie zur Rede zu setzen, aber sie hats geleugnet und ist mein Vieh noch im alten Stande blieben. Endlich habe ich sie an mich beschieden und ihr von Amts wegen ernste Vorhaltungen gethan. Was ich allda mit ihr geredt, bleibt billig Gott und seinem Gericht befohlen. Denselben Abend haben die Kühe ihre Milch wieder gegeben. Wer nun daran Schuld habe, stelle ich dahin. Mehr davon werden die Magd Maria, ja das ganze Ahlsdorf und Benachbarte berichten, wenn man sie gebührend verhören wird.

2. Die frühere Magd Maria bestätigt am 14. Mai obige Angaben.

3. Hans Huth (Hueth) und seine Hausfrau Anna, zuvor Hans Kaysers Witwe aus Creysfeld werden am 16. Mai im Amte Erdeborn vernommen. Sie sagen aus:

Ihre Tochter habe die Klugin, als diese am Haus vorbeiging, unversehens mit dem Fensterladen an den Kopf gestoßen, worauf die Klugin heftig geflucht habe. Ihre Tochter sei dann krank geworden und habe große Pein und Qual gehabt bis zuletzt, da die bösen Dinger (die ihr die Kluge durch Hexerei beigebracht haben sollte) bei ihr gestorben seien. Auch ihre Tochter, die stets über ihre Base geklagt, sei endlich gestorben.

Am 17. Mai findet unter Vorsitz des Amtmanns Jobst Dörschen eine Gegenüberstellung der Zeugen und der Angeklagten in Holzzelle statt, in der die Angeklagte alle Beschuldigungen bestreitet, die Zeugen aber bei ihren Aussagen verbleiben. Eine weitere lächerliche Beschuldigung bringt der jetzige Kuhhirt in Holzzelle, Hans Fischer, vor, der vor 1½ Jahren beim Schäfer Toffel Luther in Hergisdorf gedient hat. Als er, Hans Fischer, mit seinen Schafen die Trift nach Ahlsdorf hingegangen wäre, wäre eins oder fünf Schafe in der Klugin Garten gelaufen. Da habe jene geflucht und gesagt: "Brr, brr (oder harre, harre) die Läuse sollen dich fressen." Worauf er auch einen Tag oder vier hernach so voll Läuse worden, dass er weder Tag noch Nacht dafür hätte ruhen können. Die Beschuldigte entgegnet, sie hätte den Hirten gescholten, weil die Schafe in ihrem Garten gewesen wären und gibt schließlich auch zu, geflucht zu haben, aber von Läusen will sie nichts wissen.

Der Gerichtsamtmann durfte in Hexensachen nicht selbständig entscheiden, sondern

musste von höherer Stelle Rechtsbelehrung einholen. Dörschen wendet sich infolgedessen an die Fürstlich – Brandenburgischen Schöppen zu Halle. Diese erkennen für Recht: die Zeugen sind vermittelt Eid auf die abgefassten Artikel nochmals abzuhören, die Angeklagte ist ihnen nochmals gegenüber zu stellen, auch die Urgicht der gerichteten Anna Moll ist einzuholen. Das abermalige Verhör am 4. Juni bringt nichts neues. Hierauf geht der Spruch des Hallischen Schöppenstuhles dahin: die Klugin ist gegen Kaution nicht aus der Haft zu entlassen. Sie soll noch einmal gütlich vernommen werden. Leugnet sie weiter, so ist sie mit Vorstellung des Scharfrichters und der zur Tortur gehörigen Werkzeuge, auch unter Anlegung der Daumenstöcke, doch weiter nichts, zu verhören. Endlich ist in ihrem Hause mit Fleiß nachzusehen, ob sich darin verdächtige, zur Hexerei dienliche Sachen befinden.

Das Verhör am 28. Juni verläuft wieder ohne Geständnis, worauf der Urteilsmeister (Scharfrichter) Hans Meissner aus Eisleben mit seinen Marterwerkzeugen hinzugezogen wird. Aber auch bei dem peinlichen Verhör, in dem die Daumenstöcke angelegt werden, bleibt die Angeklagte bei ihren früheren Aussagen. In ihrem Hause hat sie nichts Verdächtiges gefunden.

Zu ihrer Rechtfertigung hat die Kluge drei Leumundszeugnisse vorgelegt, darunter das des Amtschössers Ehrenberg in Erdeborn und des Pastors Rudolf Hornberg in Ober - Rissdorf, der vorher in Ahlsdorf war.

Diese drei Zeugnisse werden mit dem Bericht über das peinliche Verhör am 29. Juni an den Halleschen Schöppenstuhl eingereicht, der am 5. Juli auf Freisprechung erkennt: "Wir sprechen für Recht, dass die Verhaftete gegen Urfehde und Angelöbnis, dass sie sich jederzeit auf Erfordern wieder stellen wolle, aus der Haft zu entlassen ist."

Das Verfahren hat 38 Thaler 20 Groschen, nach einer anderen Kostenrechnung 40 Thlr. 4 Gr. Kosten verursacht, die die Angeklagte zu erstatten hat.

### **Prozess von 1655**

Aberglaube, Hass, Bosheit und Klatschsucht rufen gegen die Pfarrwitwe Anna Kluge bald wieder einen neuen Prozess hervor. Hier ist es der Pfarrer Johann Engelhardt zu Ahlsdorf, der sich dazu hergibt, elende Klatschereien im Dorfe zur Anzeige zu bringen und dieser ersten Anklage auch noch zwei weitere Beschuldigungen hinzuzufügen. Vielleicht hat dieses (gelinde gesagt) unrühmliche Verhalten mit dazu beigetragen, dass er 1656 seines Amtes enthoben, am 7.5.1656 gefangen gesetzt und am 5. Juni 1656 des Landes verwiesen wurde. (Biering)

Nach der ersten Anzeige, die der Pfarrer Johann Engelhardt am 31. Mai 1655 im Kramladen des Gerichtsverwalters August Seyffardt zu Ahlsdorf erstattet, soll die Kluge dem sieben Jahre alten Kinde des Toffel Luther, weil es ihr Bier aus der Schenke geholet, einen Platzkuchen gegeben haben. Diesen Kuchen habe die Mutter des Kindes, als sie erfahren, dass er von der Klugen wäre, ihrem Hunde vorgeworfen. Nachdem der Hund den Kuchen gefressen, habe er sich bald hierhin, bald dorthin geworfen, habe gewinselt und geknurrte und weder leben noch sterben können. Hätte das Kind den Kuchen gegessen, dann hätte man ein ziemlich Spektakel an ihm sehen können. Rebekka, Toffel Luthers Hausfrau und später auch Toffel Luther bestätigen im allgemeinen diese Angaben. Bei der Gegenüberstellung der Parteien am 6. Juni durch den Gerichtsverwalter ergibt sich nichts Neues. Am 26. dess. Monats findet die Vernehmung der Verklagten auf dem Amte Kloster - Mansfeld statt. Hier sagt die Kluge, kurz wiedergegeben, aus: Ungefähr nachmittags 5 Uhr habe ich das Kind gerufen, begrüßt und dabei gesagt: "Willt du mich ein Nösel Bier holen?" Danach habe ich dem Kinde einen Platzkuchen gegeben. Wie sich der Hund nach dem Fressen des Platzkuchens gestellt hat, weiß ich nicht. Es war ein alter Hund, konnte weder hören noch sehen. Er ist auch nicht allezeit gesund gewesen, insonderheit hat er ein böses Bein gehabt. In dem

Kuchen ist nichts Böses gewesen. Gott behüte mich, dass ich dem Kinde die bösen Dinge durch den Kuchen hätte beibringen und es bezaubern wollen und darum eine Hexe sein müsse. In dem Kuchen ist nichts als Mehl und Wasser gethan. Es wäre dem Kinde nicht übel bekommen, wenn es den Kuchen gegessen hätte. Ich habe selbst davon gegessen und anderen armen Leuten davon gegeben, niemand ist es übel bekommen. Nach dem Verhör wird die Kluge wieder in Haft genommen und Tag und Nacht bewacht.

Am 9. Juli 1655 reicht der Ahlsdorfer Pfarrer zwei weitere Beschuldigungen ein. Nach der einen soll die Kluge das Töchterchen des Gräfl. Mansfeldischen Wildschützen Barthol Rübeseamen in Annarode, das am 20. Febr. d.J. begraben wurde, bis in den Tod verhext haben, denn es habe auch im Leibe solche Würmer gehabt, wie der Hund. Des weiteren wird die Kluge von der Frau des Wildschützen beschuldigt, dass sie beim Abendmahl, als sie den Leib Christi empfangen, die Schauben vor den Mund getan und das Maul hart gewischt habe. Der Pfarrer sagt hierzu: Ich weiß, dass ich ihr allezeit die Hostien in den Mund gegeben habe. Was sie aber darnach getan hat, habe ich nicht gesehen, weiß auch nicht. Nur muss ich gedenken, dass ich ihr gar nicht wohl etwas vom Blute Christi beibringen konnte, sondern sie hat den Kelch zwischen ihren Mund gefasst und nichts zu sich nehmen wollen. Ich habe sie vielmals darüber privatim zur Rede gesetzt, sie antwortete wenn sie nur ein Thränichen oder einen Schmack davon hätte, wäre es ihr genug.

Alle drei Anklagepunkte wurden zu gleicher Zeit dem Kurfürstl. Schöppenstuhl in Leipzig vorgelegt. Von ihm kommt die Antwort zurück, dass die Angeklagte und die Zeugen gegenüberzustellen und zu vernehmen sind, insbesondere die Kluge zu befragen, ob sie sich geweigert habe, den gesegneten Wein wirklich zu trinken, und ob sie die gesegnete Hostie zu ihrer Hexerei und Zauberei gebraucht. In der Hauptverhandlung am 1. August werden die Zeugen vereidigt.

- a) In der Lutherschen Angelegenheit bleiben beide Parteien bei ihren früheren Aussagen. Frau Luther bringt noch etwas Neues vor. Als sie vor Jahresfrist ihre beiden Kühe bei der Klugen stehen gehabt, habe sie niemals von ihnen ihre gewöhnliche Milch bekommen, auch später, als sie die Kühe zurückgenommen hätte. Beide Eheleute behaupten, die Kluge sei eine Hexe, was diese natürlich verneint.
- b) In der Rübeseamenschen Angelegenheit sagen beide Eheleute fast übereinstimmend aus. Sie hätten der Kluge die Krankheit ihres Kindes jederzeit Schuld gegeben, können es aber nicht beweisen. Das Kind hat immer bei jener gesteckt. Die Kluge hat ihm öfter gebratene Äpfel und Birnen, auch Kuchen gegeben. Es ist über das ganze Leibchen braun und blau (als Zeichen der Zauberei) gewesen und hat stets über sein Beinchen geschrien.  
Die Kluge leugnet, das Kind bezaubert zu haben. Dasselbe habe in des Nachbars Scheune zuviel Zwieselbeeren gegessen und sich darauf gebrochen. Die Eltern hätten in der Apotheke für das Kind ein Pülverchen machen lassen sollen. Es sei jederzeit unpässlich gewesen und einmal aus dem Bett gefallen, worauf es mit ihm immer schlimmer und schlimmer worden.
- c) Die Abendmahlsangelegenheit. Auf die Aussage der Rübeseamen, dass die Kluge beim Abendmahl die Schauben vor dem Munde hatte, erklärt letztere es geschähe ihr Unrecht, sie hätte ihr Lebtag die Schauben nicht vor den Mund genommen. Allerdings hätte sie kürzlich gehört, dass Nienöffel in der Borngasse in der Neustadt - Eisleben die gesegnete Hostie mit dem Finger aus dem Munde gelanget, aber sie wäre kein so leichtsinniges Frauenzimmer, dass sie den Herrn Christus, den sie zur Vergebung ihrer Sünden empfangen, wieder aus dem Maul geholt hätte.

Auch das Gräfl. Mansfeldische Konsistorium in Eisleben beschäftigt sich am 28.

Juli mit der Vernehmung der Pfarrer Kluge und Engelhardt. Pastor Wolfgang Kluge sagt nach Vereidigung folgendes aus: An XVIII n. Trinita habe ich bei der Austeilung des heil. Sakraments in Ahlsdorf mitgeholfen und der Anna Kluge den Kelch gereicht. Ohnerachtet nur noch ein wenig übrig und diese unter 24 Personen die letzte war, hat sie vom Kelche nur etwas genossen, das übrige habe ich einer anderen Weibsperson, so zunächst stand, reichen müssen. Als ich früher Pfarrer des Orts gewesen, hat sie auch nur ein Tröpfchen genossen. Der vorige Herr Superintendent M.Aeschard hat mich oft gewarnt, ich solle mich vor der Kluge hüten, es wäre mit ihr nicht richtig.

Sämtliche Akten gehen am 4.August an den Leipziger Schöppenstuhl. Die Antwort desselben lautet: Aus den Akten erscheint allenthalben so viel, dass Inquisition nicht un-schuldig. Wenn die Angeschuldigte nicht in Güte bekennen will, ist sie mit der Schärfe ziemlicher Weise anzugreifen und zu befragen, ob sie sich mit dem bösen Feinde verbunden, wie und auf was Massen solch Verbündnis geschehen ist, usw.

Vor dem peinlichen Verhör mit Tortour wird die Gefangene in die Amtsstube geführt und in Gegenwart des Scharfrichters noch einmal in Güte verhört unter dem Hinweis, dass man im Falle beharrlicher Verneinung die Tortour an ihr vollstrecken werde. Die Angeklagte bleibt jedoch bei ihren früheren Aussagen, sie habe keinen Teufel und auch kein Verhältnis mit ihm. Den Kuchen habe sie nur zum Guten gegeben. Rübesamens Kinde wäre ein Därmschen gerissen. Zauberische Mittel habe sie nicht und kenne sie nicht.

Nun folgt sofort das peinliche Verhör, dessen Verlauf genau aufgezeichnet ist und einen rechten Einblick in das grausame Verfahren gewährt. Die Verhandlung ist in Kloster - Mansfeld am 16. August 1655 aufgenommen worden und wird hier nur auszugsweise mitgeteilt.

Zuerst wurden ihr die Daumenstöcke angelegt und zusammengeschoben. Anfangs hat sie die Augen zugetan und sich gestellet, als fühle sie keine Schmerzen und dann zu singen angefangen: "Aus meines Herzens Grunde usw." Nachgehends aber hat sie geschrien und mit dem Kopfe angedeutet, dass sie bekennen wolle. Als des Meisters Knechte nachließen, blieb sie bei ihrer vorigen Aussage. Darauf hat sie der Scharfrichter auf die Leiter gespannt und zur rechten Tortur geschritten mit Zuschnüren und sonst ziemlicher Weise angegriffen. Auch hier hat sie in solcher Pein, als wenn sie bekennen wolle, Zeichen gegeben, aber dann nicht das allergeringste gestehen wollen. Demnächst hat ihr der Meister andere Instrumente, die Stiefeln genannt, angetan, dieselben erstlich unten am Bein ziemlicher Weise zugeschoben, sie auch in die Höhe ziehen lassen und als sie gar laut anfangs geschrien, ihr ein Instrument in den Mund getan, solch Geschrei zu verwehren, dabei dann zu merken gewesen, dass sie in summis hisce cyeciatibus die Augen zugetan. Aber als die Pein nachgelassen, ist sie beharrlich bei ihrem Verneinen auf alle Artikel geblieben. Als er sie aber wieder angreifen lassen, hat sie mit unerschrockenen, frischen, fast trotzigem Worten geschrien, sie hätte keinen Teufel. "Ihr Herren, es geschieht mir Gewalt und Unrecht. Hauet mir auch die Hände gar ab und macht es alle mit mir." Auch ob denn gar keine Barmherzigkeit da wäre. Und als auf diese weise der Meister aus ihr, Inquisitin, kein Geständnis bringen konnte, ist er ferner geschritten und hat ihr die Haare vom Kopfe schneiden lassen, und was an anderen Oertern gewesen, abbrennen lassen. Darauf hat er ihr die sogenannten Stiefeln an das Bein unter die Kniee ziemlich hart angezogen und ihr die Arme rückwärts in die Höhe geschnürt, ob sie zu einiger Bekenntnis sich bequemen wollte. Sie aber ist in aller dieser Marter bei ihrem beharrlichen Leugnen geblieben. Als nun auf diese Weise auch kein Bekenntnis heraus zu bringen gewesen, hat der Scharfrichter zuletzt bei angezogenen Stiefeln auch auf ihren Leib mit einem Federwischer Feuer fallen lassen dafür sie zwar anfangs gezucket und geschrien, hernach aber getan, als fühlte sie keine Schmerzen, blieb aber beharrlich bei ihrem Leugnen. Aller ihrer

Marter ungeachtet rief sie stets, sie hatte alle ihre Zähne ausgebissen. Besonders schrie sie stets: "Ist denn keine Barmherzigkeit?" "Der liebe Gott wisse es ja, dass sie so leiden müsse. Man möchte ihr den Hals abschneiden, so wolle sie doch vor Gottes Gericht bestehen. Ihr werdet mich nicht gar umbringen. Herr Doktor, wie könnt ihr es doch verantworten? Der Teufel hat kein Teil an mir."

Als auch hierauf die Inquisitin keine andere als ihre vorige Bekenntnis tun wollte, hat man den Scharfrichter erinnert, ob er das Seinige noch nicht getan habe. Dieser hat dann geantwortet, das er ihr diesmal ein Mehreres nicht antun dürfe, Kraft ihm vorgehaltener Urteil. Derowegen er sie wiederum von der Leiter abgelöset, die Stiefel abgetan, die Hände befreiet und die Arme ihr wieder zurechtgesetzt.

Nachdem diese Exekution in die zwei Stunden gewähret, ist die Inquisitin wieder in gefängliche Haft geführt worden.

Das Urteil des Leipziger Schöppenstuhls, die Entlassungsverhandlungen mit der Urfehde der Kluge und die Kostenrechnung fehlen. Aus anderen Schriftstücken geht aber hervor, dass die Angeschuldigte freigesprochen wurde. Ihre späteren Lebensschicksale sind nicht bekannt geworden. Doch scheint sie von Ahlsdorf weggezogen zu sein.

*Urgicht: das, besonders durch die Folter erpresste, Geständnis.*

*Urfehde: schwören = mit einer langen Eidesformel bekräftigen, dass die Gefolterte alles ihr Widerfahrene als eine verdiente Strafe und Züchtigung achten und sich deshalb an niemanden rächen wolle, namentlich nicht an den Richtern.*